

1) Allgemeines

1. Alle Bestellungen und Einkäufe erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder in diesen Einkaufsbedingungen Ausnahmen zugelassen sind.
2. Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich der Text unserer Bestellung und ergänzend diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Für die im Bestelltext aufgeführten öffentlichen nationalen oder internationalen Normen ist die jeweils gültige Ausgabe der Norm anzuwenden.
3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
4. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.

2) Bestellungen und Aufträge

1. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang schriftlich oder per Telefax mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
2. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3) Lieferzeit und Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Voraussetzung für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle. Vorzeitige Lieferung und Teillieferung bedürfen unserer Zustimmung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung erhält unsererseits keinen Verzicht auf die uns diesbezüglich zustehenden Ersatzansprüche.

4) Verpackung, Transport und Versicherung

1. Die Ware ist durch geeignete und von uns anerkannte Verpackung sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern.
2. Die Transportversicherung schließen wir selbst ab. Kosten für die Speditionsversicherung werden von uns nicht bezahlt, wir sind Verbotskunde für SVS-RVS.
3. Die Gefahr geht bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

5) Beförderungsvorschriften

1. Gefahrgüter nach GGVS und GGVE (ADR, RID) sind generell frei abzufertigen.
2. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2000
3. Für alle Käufe gilt ausschließlich die Lieferbedingung DDP, wobei der Bestimmungsort, die Beförderungsart und das Beförderungsmittel pro Lieferung von unserem Einkauf vorgegeben wird.

6) Qualität und Gewährleistung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Die jeweils gültige Ausgabe der Normen ist anzuwenden. Einwandfreie Qualität sowie Abmessungen müssen vom Lieferanten durch gründliche Endkontrolle sichergestellt werden. Änderungen des Liefergegenstandes und der Liefermengen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden wir unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung und beträgt für Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren zwei Jahre, wenn diese entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, fünf Jahre. Im übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.
4. Wir können nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zählen auch die Aufwendungen unserer Abnehmer.
5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur

Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder solche, die den üblichen Umfang einer Eingangskontrolle übersteigen, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

7) Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich für uns oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.
3. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice zukommen lassen.
4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

8) Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

9) Zahlung

1. Die Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart, binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Erhalt der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeuge) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
2. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung angemessen, unter Aufrechterhaltung unseres Skontierungsanspruches, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
3. Eine Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.
4. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung

10) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von 14 Tagen nach deren Ende sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

11) Werkzeug- / Vorrichtungskosten und Fertigungsmittel

1. Die für die Herstellung der bestellten Waren benötigten Werkzeuge und Vorrichtungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Wir haben das Recht, gegen Zahlung des Selbstkostenpreises derartige Werkzeuge, Vorrichtungen oder Formen, unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung und Amortisation, zu erwerben und darüber zu verfügen.
2. Von uns bezahlte oder dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Vorrichtungen oder sonstige Fertigungsmittel sowie Vorlagen und sonstige Angaben bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden. Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel hat der Lieferant sorgfältig und kostenlos zu verwahren und uns auf jederzeitige Anforderung unverzüglich herauszugeben.

12) Eigentum und Beistellung

1. Regelungen in den Lieferbedingungen des Lieferanten über dessen Eigentumsvorbehalt erkennen wir an. Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, stimmen wir von vornherein mit der Maßgabe zu, dass wir uns gegen die Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden.
2. Von uns beigestellte Ware bleibt unser Eigentum. Sie darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der beigestellten Ware hat der Lieferant eine entsprechende Eingangskontrolle vorzunehmen und uns über das Ergebnis zu informieren. Bei der Verarbeitung unserer Ware durch den Lieferanten gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an der neu entstandenen Ware. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit einer Sache des Lieferanten diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungs- oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Lieferant gilt in diesem Fall als Verwahrer.

13) Lohnaufträge

1. Für Lohnaufträge durch uns gilt zusätzlich, dass der Lieferant die Lohnauftragsware bei Eingang unverzüglich auf etwaige Transportschäden, offene Sachmängel, Falschliefungen und Fehlmengen zu untersuchen und uns über Beanstandungen sofort zu unterrichten hat.
2. Der Lieferant darf nur einwandfreie Lohnauftragsware be- und verarbeiten. Dabei hat er derart sachgemäß vorzugehen, dass der bestimmungsgemäße Verwendungszweck der Lohnauftragsware durch die Be- und /oder Verarbeitung weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.

14) Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, so ist Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, Witten. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

15) Gesetzliche Bestimmungen, anzuwendendes Recht

1. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten für den Vertrag und seine Durchführung ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.